



45, rue Louis Blanc
92400 COURBEVOIE

Tel. : +33 (0)1 47 17 64 35
Fax : +33 (0)1 47 17 61 05

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN der Union des Industries des Technologies de Surfaces (Industriegewerkschaft der Oberflächenbehandlungstechnologie)

MITGLIED DER FEDERATION DES INDUSTRIES MECANQUES (VERBAND DER MASCHINENBAU- UND MATERIALVERARBEITUNGSINDUSTRIEN)

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen, nachfolgend als **AB** bezeichnet, erläutern die geschäftlichen Gepflogenheiten des Sektors der Oberflächenbehandlung und -beschichtung. Zu diesem Zweck wurden sie beim Bureau des Usages (Büro für geschäftliche Gepflogenheiten) des Handelsgerichts Paris hinterlegt.

Sie regeln sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem Anbieter-Unternehmen, nachfolgend als „Lieferant“ bezeichnet und dem Auftraggeber-Unternehmen, nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet, in Bezug auf jeden Vertrag, jeden Auftrag sowie auf alle Bestellungen, die innerhalb eines Rahmenauftrags getätigt werden. Sie wurden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Vorschriften, insbesondere aus dem französischen Handelsgesetzbuch, verfasst. Gemäß Artikel L441-6 des französischen Handelsgesetzbuchs bilden sie die alleinige Grundlage der Geschäftsverhandlung.

Jegliche von diesen allgemeinen Bedingungen abweichenden Bestimmungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Lieferanten in Schriftform.

Sie heben alle gegenteiligen Bestimmungen auf, die in irgendeiner Weise vom Kunden verfasst wurden und nicht ausdrücklich und in Schriftform vom Lieferanten bestätigt wurden.

Unter „Schriftform“ wird im Sinne dieser allgemeinen Bedingungen jedes Dokument verstanden, das auf einem Papiertträger, per Fax oder, vorbehaltlich der vorherigen Einwilligung beider Parteien, auf elektronischem Weg erstellt wird.

Die Verträge und Bestellungen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden beziehen sich auf eine Leistung im Rahmen einer verarbeitenden Tätigkeit, die in Form einer Herstellung und/oder Bearbeitung auf Verlangen des Kunden erfolgt, und erfüllen deshalb aufgrund ihrer Art und unabhängig von ihrer Form die rechtlichen Bedingungen des Werkvertrags.

1. - INHALT UND ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

1.1 - Inhalt des Vertrags

Folgende Dokumente gelten als Vertragsbestandteil und besitzen allein Vertragscharakter:

- die vorliegenden allgemeinen Bedingungen
- die besonderen Bedingungen, mit denen sich beide Parteien einverstanden erklärt haben, insbesondere das Lastenheft, sofern es ausdrücklich bestätigt wurde
- die Bestellung, die durch ein übliches Kommunikationsmittel bestätigt wurde, insbesondere durch Rückschein oder Bestellbestätigung
- die Dokumente des Lieferanten, die die vorliegenden allgemeinen Bedingungen ergänzen
- die Analysen, Kostenvoranschläge und technischen Dokumente, die vor dem Verfassen des Hauptvertrags übermittelt und von den Parteien bestätigt wurden
- der Lieferschein
- die Rechnung

1.2 - Lastenheft, Ausschreibung und Angebot

Jede Ausschreibung und jede Bestellung muss sich auf ein technisches Lastenheft beziehen, das die erforderlichen Beschreibungen enthält und insbesondere die Art des zu bearbeitenden Werkstoffs und die Behandlungen, die gegebenenfalls bereits an diesem vorgenommen wurden, angibt.

Das Angebot gilt nur als verbindlich, wenn es an eine Gültigkeitsfrist gebunden ist. Nach Ablauf der im Angebot angegebenen Frist kann der Preis unter Berücksichtigung der Entwicklung der Gestehungskosten angepasst werden. Ebenso kann jede Änderung des Lastenheftes oder der zur Probe vorgelegten Muster zu einer entsprechenden Anpassung des Angebots führen.

1.3 - Bestellung

Der Vertrag erlangt seine volle Gültigkeit erst mit der ausdrücklichen Annahme der Bestellung durch den Lieferanten. Wenn die Bestellung vom Angebot abweicht, ist sie nur insoweit wirksam, als sie gemäß Artikel 1118 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuches ausdrücklich angenommen wurde.

Die Annahme der Bestellung erfolgt in Schriftform über ein übliches Kommunikationsmittel.

Jede ausdrücklich durch den Lieferanten angenommene Bestellung, die als einmaliger Auftrag oder innerhalb eines Rahmenauftrags erfolgt, impliziert automatisch das Einverständnis des Kunden mit dem Angebot des Lieferanten.

1.3.1- Feste Bestellung

Die feste Bestellung legt die Mengen, Preise, Fristen und logistischen Bedingungen verbindlich fest.

1.3.2 – Rahmenauftrag

Unbeschadet der in Artikel 1304-2 des Code Civil vorgesehenen Bedingungen muss der Rahmenauftrag die nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllen.

- Er ist durch die vereinbarte Frist zeitlich beschränkt.
- Er legt die Eigenschaften und den Preis der Produkte fest. - Bei Unterzeichnung des Rahmenauftrags werden die Höchst- und Mindestmengen sowie die Ausführungsfristen festgelegt.

- Die einzelnen Lieferaufträge bestimmen exakte Mengen sowie die Fristen, die sich innerhalb der Zeitspanne des Rahmenauftrags befinden. Wenn der Kunde quantitative Anpassungen vornimmt, die um mehr als 15 % von den Schätzungen des gesamten Rahmenauftrags oder der einzelnen Lieferaufträge abweichen, bewertet der Lieferant die Folgen dieser Schwankungen. Bei einer Schwankung nach oben oder nach unten verständigen sich die Parteien, um für die Folgen dieser Abweichung, die das Gleichgewicht des Vertrags zum Nachteil des Lieferanten verändern könnten, eine Lösung zu finden. Bei einer Schwankung nach oben müssen die Bedingungen, insbesondere die Fristen korrigiert werden, und der Lieferant bemüht sich, der Nachfrage des Kunden in Bezug auf Mengen und Fristen zu entsprechen, sofern seine Kapazitäten (Produktionsmittel, Transportmöglichkeiten, Zulieferer, Personal, finanzielle Mittel usw.) dies zulassen.

1.3.3 - Änderung und Stornierung der Bestellungen

Jede Änderung des Vertrags durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Lieferanten.

Die Bestellung impliziert das unwiderrufliche Einverständnis des Kunden. Folglich kann sie nur mit dem vorausgehenden ausdrücklichen Einverständnis des Lieferanten storniert werden. In diesem Fall erstattet der Kunde dem Lieferanten alle entstandenen Kosten (insbesondere die Kosten spezifischer Ausstattungen, Forschungsausgaben, Personal- und Versorgungskosten, Kosten für Werkzeuge) und entschädigt ihn für alle direkten und indirekten Folgen, die sich daraus ergeben. Darüber hinaus bleibt die bereits geleistete Anzahlung Eigentum des Lieferanten.

2- PREIS

2.1 - Wenn vor der Ausführung des Projekts zwischen den Parteien keine Einigung über den Preis zustande kommt, berechnet der Lieferant den Preis auf der Grundlage seines Angebots. Wenn kein beziffertes Angebot existiert, legt der Lieferant den Preis der Leistung auf der Grundlage seiner eigenen Daten und Kriterien fest und der Kunde muss den auf diese Weise zustande gekommenen Preis begleichen.

Die Preise verstehen sich ohne Steuern und „ab Werk“.

Der Preis bezieht sich ausschließlich auf die Produkte und Leistungen, die im Angebot beschrieben wurden.

Die Zahlung erfolgt in Euro, sofern im Vertrag keine besonderen Bestimmungen existieren, die eine andere Währung vorsehen.

Eine Bearbeitungspauschale in Form einer Mindestgebühr wird durch den Lieferanten in Rechnung gestellt.

2.2 - Die Preise gelten für die alleinigen Verarbeitungstätigkeiten, nicht inbegriffen sind sämtliche Nebenkosten wie z. B.: Transportkosten, Zustellungsgebühren, Verpackungskosten, Kosten für besondere Kontrollen, Konformitätsbescheinigungen, spezifische Versicherungen, Steuern usw...

2.3 - Der Lieferant kann seine Preise und Tarife im Laufe der Zeit ändern. Die Aufnahme einer Preisindexierungsklausel auf der Grundlage der relevanten Wirtschaftsindizes ist in der Branche üblich und entspricht bewährter Praxis. Diese Möglichkeiten stehen der Geltendmachung der Unvorhersehbarkeit des vereinbarten Preises gemäß Artikel 1195 des Zivilgesetzbuches nicht entgegen, insbesondere im Falle eines erheblichen Anstiegs der Kosten für Materialien, Produkte und Energie. Diese Möglichkeit kann auch im Falle einer Preisindexierungsklausel ausgeübt werden, ohne dass das Datum der vorgesehenen Anwendung der Indexierung abgewartet werden muss.

2.4 - Bei Wiederholungsbestellungen bewirken Änderungen der Art, der Eigenschaften oder der Aufmachung des Grundwerkstoffs bzw. der Einzelteile eine Neuverhandlung des Preises.

3- LIEFERFRISTEN

3.1 Als Beginn der Lieferfristen gilt der späteste der folgenden Termine:

- Datum der endgültigen Annahme der Kundenbestellung
- Ankunftsdatum der zu verarbeitenden Einzelteile sowie aller technischer Dokumente bzw. aller Elemente, die für die Durchführung der Leistung erforderlich sind, bei den Zulieferern
- der Annahmedatum der Muster-Einzelteile
- Leistungsdatum der eventuell vereinbarten Anzahlung

Sofern keine gegenteilige Vereinbarung vorliegt, gilt die Liefer- bzw. Ausführungsfrist als unverbindlicher Anhaltspunkt.

3.2 - Die vertraglichen Fristen werden aus jedem Grund verlängert, der es dem Hersteller oder dem Auftraggeber unmöglich macht, seine Verpflichtungen gemäß den in Artikel 12 festgelegten Bedingungen zu erfüllen

3.3 - Wenn die Einzelteile innerhalb eines Monats nach der Mitteilung ihrer Verfügbarkeit nicht vom Kunden abgeholt werden, stellt der Lieferant Lagerungskosten in Rechnung, und die Einzelteile werden auf Rechnung und Gefahr des Kunden aufbewahrt.

Wenn innerhalb von zwei Monaten ab Beginn der vorgesehenen Frist keine Abholung erfolgt, hat der Lieferant das Recht, über diese Einzelteile zu verfügen bzw. sie zu vernichten, unter der Voraussetzung, dass er dem Kunden dies mitteilt.

3.4 - Jede Vertragsstrafe bedarf der Zustimmung des Lieferanten. Säumnisgebühren für verspätete Lieferungen oder Verzögerungen in der Ausführung der Leistung können vom Kunden nur erhoben werden, wenn sich der Lieferant explizit und in Schriftform mit einer solchen Regelung einverstanden erklärt hat.

4 - TRANSPORT

4.1 - Im Allgemeinen gelten die Bedingungen des Lieferanten für die Einzelteile, die sich in seinen Lager- oder Produktionsstätten befinden und dort vom Kunden abgeholt werden.

Die Waren werden auf Rechnung und Gefahr des Kunden befördert, unabhängig von Verpackungsherkunft oder Transportart. Diese Bestimmung gilt für alle Transporte, d. h. für die Einzelteile bei Ankunft und Abholung, unabhängig von den Versand- bzw. Bestimmungsorten.

4.2 - Wenn die Einzelteile durch den Kunden zum Lieferanten befördert werden, muss dieser Transport frachtfrei erfolgen, sofern keine anderslautende, im Voraus getroffene Vereinbarung besteht. Die auf den Versandscheinen vermerkten Gewichts- und Mengenangaben werden erst bei Erhalt durch den Lieferanten als gültig betrachtet.

4.3 - Verpackungen: Sofern keine anderslautende Bestimmung vorliegt, muss der Kunde seine Einzelteile in angemessener Verpackung liefern, um jegliche Beschädigung während des Transports zu vermeiden. Diese Verpackungen müssen so beschaffen sein, dass sie für die Rücksendung wieder verwendet werden können. Bei beschädigten oder ungenügenden Verpackungen ist der Lieferant berechtigt, diese zu ersetzen und in Rechnung zu stellen, sofern der Kunde im Voraus davon in Kenntnis gesetzt wird.

4.4 - Bei Rücksendung der verarbeiteten Einzelteile ist der Kunde verpflichtet, bei deren Eintreffen jegliche Gewichts- und Mengenkontrollen durchzuführen und

gegebenenfalls beim Spediteur jegliche Vorbehalte einzureichen, ohne dass dies jedoch eine Verzögerung in der Begleichung der Rechnung rechtfertigen könnte.

4.5 - Wenn der Lieferant den Auftrag hat, den Versand durchzuführen oder durchführen zu lassen, handelt er nur als Bevollmächtigter des Kunden, insbesondere in Bezug auf die Zahlung. Folglich ist er in diesem Fall berechtigt, seine sämtlichen Auslagen und seine eigenen Kosten in Rechnung zu stellen.

4.6 - Wenn der Kunde die Leistungen eines Spediteurs oder Kommissionärs in Anspruch genommen hat oder diesen bestimmt hat, muss er sich um die Bonität dieses Spediteurs oder Kommissionärs kümmern und den Lieferanten gegen die Folgen seines Ausfalls absichern.

4.7 - Wenn der Kunde zur Abholung der Waren, die für einen Dritten bestimmt sind, einen Kommissionär oder Spediteur in Anspruch genommen hat:

- hat dieser Dritte die Eigenschaft des Empfängers im Sinne von Artikel L 132-8 des französischen Handelsgesetzbuchs
- hat der Kunde die Eigenschaft des Versenders im Sinne dieses Artikels und ist zur Unterzeichnung des Frachtbriefs verpflichtet.

5 - AUSFÜHRUNGS-, ABNAHME- UND GARANTIEBEDINGUNGEN

5.1 - Ausführungsbedingungen

5.1.1 - Der Lieferant verpflichtet sich, seine Leistungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag und unter Einhaltung der bewährten Praxis sowie gemäß den Ausführungs- und Garantiebedingungen, die unter dem nachfolgenden Punkt 5.4 erläutert werden, auszuführen.

5.1.2 - Um eine einwandfreie Ausführung des Projekts im Einvernehmen mit dem Kunden zu gewährleisten, behält sich der Lieferant das Recht zur Vernichtung von Einzelteilen im Rahmen einer Anpassung oder Kontrolle während der Herstellung oder im Anschluss daran vor.

5.1.3 - Solange sich die Einzelteile im Besitz des Lieferanten befinden, und insbesondere während der Ausführung der Verarbeitung, unterliegt die Haftbarkeit des Lieferanten den Artikeln 1789 ff des Code Civil.

Sofern keine ausdrückliche anderslautende Vereinbarung vorliegt, beschränkt sich die Haftbarkeit des Lieferanten auf den Verlust seiner geleisteten Arbeit an den verloren gegangenen oder beschädigten Einzelteilen, solange kein schwerwiegender Verstoß gegen die Regeln der Umsicht, Kompetenz und Sorgfalt, die üblicherweise bei einer Tätigkeit dieser Art gelten, nachgewiesen wurde.

5.1.4 - In Anwendung von Artikel 1790 des Code Civil wird der Gegenwert der durch den Lieferanten erfolgten Bearbeitung oder Beschichtung dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die dem Lieferanten anvertrauten Einzelteile versteckte Mängel aufgewiesen haben und aufgrund ihrer mangelhaften Qualität unbrauchbar geworden sind.

Ganz allgemein kann der Lieferant nicht für Beeinträchtigungen an diesen Einzelteilen haftbar gemacht werden, wenn die durch den Kunden überlassenen oder durch ihn bestimmten Rohmaterialien Konfigurations- oder Materialmängel aufgewiesen haben, und der Lieferant kann dem Kunden sämtliche daraus entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

5.2 - Abnahmebedingungen

5.2.1 - **Wenn eine Abnahme vorgesehen wurde**, müssen die entsprechenden Bedingungen bei der Bestellung in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt werden. Andernfalls erfolgt die Abnahme gemäß den nachfolgend dargelegten Bedingungen.

5.2.1.1 - In den Werkstätten des Lieferanten

Die Abnahme erfolgt in den Werkstätten des Lieferanten zu dem Termin, der zwischen den beteiligten Parteien vereinbart wurde.

Wenn der Kunde bei den Abnahmeprüfungen nicht anwesend ist bzw. sich nicht vertreten lässt, gilt die Abnahme dennoch als kontradiktorisch erfolgt.

5.2.1.2 - Beim Kunden oder Benutzer

Die Abnahme kann jedoch auf Verlangen des Kunden mit dem Einverständnis des Lieferanten beim Kunden oder beim Endnutzer stattfinden.

5.2.1.3 - **Bei verarbeiteten Einzelteilen, nach der Beschichtung oder Bearbeitung** Nach der Verarbeitung, Montage oder Installation kann keine Abnahmeprüfung stattfinden, und die Einzelteile gelten in diesem Fall als durch den Kunden angenommen.

Jedoch ist eine schriftlich festgehaltene, von dieser Bestimmung abweichende Regelung zulässig, falls der Mangel praktisch nur bei der Verarbeitung oder Montage erkennbar ist.

Wenn während dieser Maßnahmen kein Mangel festgestellt wurde, kann keine Beanstandung berücksichtigt werden.

5.2.2 - **Nach der Abnahme** ist der Lieferant von jeder Haftung für jeglichen äußerlich erkennbaren Mangel bzw. für jeden Mangel, der durch die Kontrollverfahren, die bei der Prüfung der Einzelteile angewandt wurden, unter normalen Umständen hätte festgestellt werden müssen, entbunden.

5.3 - Kontrolle nach der Lieferung

5.3.1 - Wenn keine kontradiktorische Abnahme vorgesehen ist, gilt die Abnahme nach Ablauf von 48 Stunden nach der Bereitstellung der Waren und in jedem Fall vor ihrer Verwendung oder Montage in einem System oder Teilsystem als kontradiktorisch und akzeptiert.

5.3.2 - Nach Ablauf dieser Frist ist der Lieferant von jeder Haftung für jeglichen äußerlich erkennbaren Mangel bzw. für jeden Mangel, dessen Feststellung die üblicherweise in diesem Bereich angewandten Kontrollverfahren bzw. die durch den Kunden eingesetzten spezifischen Methoden ermöglichen hätten, entbunden.

5.4 - Ausführungsbedingungen des Lieferanten

Die Haftbarkeit des Lieferanten ist streng auf die Einhaltung der Angaben des Kunden im Lastenheft bzw. in jedem anderen vertraglichen Dokument beschränkt.

Tatsächlich ist der Kunde aufgrund seiner beruflichen Kompetenz innerhalb seines Fachgebiets und entsprechend der industriellen Produktionsmittel, über die er verfügt, zu einer präzisen Definition des Projekts in der Lage, gemäß seinen eigenen industriellen Daten oder den industriellen Daten seiner Kunden und entsprechend des zu bearbeitenden Materialtyps sowie des industriellen Ergebnisses und der Nutzung, für die er das Einzelteil bestimmt.

Der Lieferant muss das vom Kunden bestellte Projekt unter Einhaltung der bewährten Praxis seiner Branche ausführen.

6 - BEANSTANDUNGEN

6.1 - Beanstandungen müssen schriftlich und unverzüglich nach der Feststellung des Mangels erfolgen. Alle erforderlichen Maßnahmen müssen ergriffen werden, um dem Lieferanten die Anerkennung dieses Mangels und die Beschränkung seiner Folgen zu ermöglichen.

6.2 - Eine Beanstandung berechtigt den Kunden nicht dazu, die Instandsetzung der strittigen Einzelteile selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen, sofern keine schriftliche Genehmigung des Lieferanten vorliegt.

7 - HAFTBARKEIT DES LIEFERANTEN BEI VERLUST BZW. BESCHÄDIGUNG DER EINZELTEILE UND BEI AUSSCHUSS

7.1 - Bei Verlust oder Beschädigung der Einzelteile während der Arbeit sowie bei anfallendem Ausschuss aufgrund von Mängeln, die vom Lieferanten anerkannt werden, ist Letzterer verpflichtet, nach Ermessen des Kunden entweder eine dem Gegenwert der geleisteten Arbeit entsprechende Gutschrift zu erstellen oder die Arbeit erneut auszuführen, so weit möglich anhand der Originaleinzelteile, andernfalls anhand neuer Einzelteile, die durch den Kunden geliefert werden.

Wenn die endgültige Unbrauchbarkeit eines Einzelteils erwiesen ist, kann der Zulieferer verpflichtet werden, sich an dessen Ersetzung zu beteiligen, und dies maximal in Höhe eines Betrags, der seinem Wert ohne Steuer, ausgedrückt als Selbstkostenpreis, entspricht und in keinem Fall das Doppelte des Beschichtungs- oder Bearbeitungspreises überschreiten darf.

Um eine ergänzende Schadensersatzleistung geltend machen zu können, ist der Kunde verpflichtet, diese Regelung von Anfang an in den Vertrag aufzunehmen und infolgedessen den Wert der anvertrauten Ware schriftlich zu erklären, sodass der Preiszuschlag im Rahmen dieser zu übernehmenden Zusatzgarantie bewertet werden kann.

7.2 - Die Einzelteile, deren Ausbesserung der Kunde verlangt hat, werden zu diesem Zweck in die Werkstatt des Lieferanten zurück gesandt.

In diesem Fall werden die entstehenden Kosten, z. B. für Demontage, erneute Montage und Abholung, vom Kunden übernommen.

7.3 - Sofern kein ausdrückliches Einverständnis des Lieferanten vorliegt, ist seine Haftbarkeit streng auf die hier dargelegten Pflichten beschränkt, und er kann zu keiner weiteren Schadensersatzleistung, die aus irgendwelchen Gründen geltend gemacht werden könnte, verpflichtet werden.

8 - FÄLLE EINES HAFTPFLICHTAUSSCHLUSSES

8.1 - Die Haftpflicht des Lieferanten ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- wenn sich herausstellt, dass der vom Kunden zur Verfügung gestellte oder verlangte Werkstoff mangelhaft ist, nicht mit dem vereinbarten Werkstoff übereinstimmt oder nicht für die bestellte Verarbeitung vorgesehen oder geeignet ist

- wenn vor der Bereitstellung an den Einzelteilen Verarbeitungen vorgenommen wurden, die aber nicht durch den Lieferanten erfolgten bzw. über die er nicht informiert war

- bei Mängeln, die entweder auf die Beschaffenheit der Einzelteile oder auf eine Planung, Lagerung oder Behandlung, die vom Kunden verlangt wurde bzw. auf eine Verwendungs-, Aufbewahrungs- oder Beförderungsart, die für die betreffenden Einzelteile ungeeignet ist, zurückzuführen sind.

8.2 - In keinem Fall kann der Lieferant für Kosten haftbar gemacht werden, die aufgrund nicht übereinstimmender Ausstattung, die ohne Kontrolle und Abnahme an die Produktionsstätte versandt wurde, entstehen.

8.3 - Der Lieferant geht in Bezug auf die Muster oder Teststücke keine Verpflichtung ein, und der Kunde übernimmt dafür die gesamte Verantwortung.

8.4 - Auf Anfrage des Kunden kann der Lieferant Angebote in Bezug auf Bearbeitung oder Beschichtung unterbreiten. Der Kunde muss sicherstellen, dass diese Empfehlungen mit einem einwandfreien Betrieb bei der Nutzung vereinbar sind, wofür der Lieferant nicht zuständig ist.

9 - BEZAHLUNG

9.1 - Zahlungsfristen

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kann die zwischen den Parteien vereinbarte Zahlungsfrist nicht mehr als 60 Tage ab Rechnungsdatum betragen.

Die Zahlungen erfolgen, sofern keine ausdrückliche anderslautende Vereinbarung vorliegt, 30 Tage nach Rechnungsdatum.

Die vertraglich vereinbarten Zahlungstermine können nicht nachträglich vom Kunden in Frage gestellt werden, egal, welcher Grund dafür vorliegt. Dieser Ausschluss gilt selbst im Fall eines Rechtsstreits. Vorauszahlungen sind ohne Abzug zu entrichten, sofern keine anderslautende Vereinbarung vorliegt.

9.2 - Zahlungsverzug

Durch jeden Zahlungsverzug wird ab dem Folgetag des auf der Rechnung vermerkten Zahlungstermins von Rechts wegen Folgendes fällig:

9.2.1 Säumnisgebühren

Der Säumnisgebührensatz wird durch die Anwendung der Refinanzierungssätze der Europäischen Zentralbank zuzüglich zehn Punkte ermittelt und kann nicht niedriger sein als das Dreifache des gesetzlichen Zinssatzes in Frankreich.

9.2.2 Eine Pauschalentschädigung für die Inkassokosten in Höhe von 40 Euro.

Wenn die entstandenen Inkassokosten höher als der Betrag dieser Pauschalentschädigung sind, ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, auf Vorlage der entsprechenden Belege eine ergänzende Entschädigung zu verlangen.

Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant sein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf alle (zur Verfügung gestellten oder während der Bearbeitung hergestellten) Einzelteile und Werkzeuge in seinem Besitz oder mit dem Projekt zusammenhängenden Lieferungen bzw. Ausstattungen ausüben und die Lieferungen aussetzen.

Wenn der Lieferant eine dieser Bestimmungen oder beide geltend macht, hebt dies nicht sein Recht auf, die in Artikel 9.4 festgelegte Eigentumsvorbehaltsklausel anzuwenden.

9.3 - Ausgleichszahlungen

Der Kunde darf dem Lieferanten nicht automatisch Summen abziehen oder in Rechnung stellen, die von diesem nicht ausdrücklich als durch ihn im Rahmen seiner Haftbarkeit geschuldet anerkannt wurden.

Jede unaufgeforderte Lastschrift stellt einen Verstoß gegen Artikel L442-1, I des französischen Handelsgesetzbuchs dar und gilt als unbezahlter Betrag, für den die Bestimmungen über Zahlungsvorgang gelten.

Nur Ausgleichszahlungen, die gemäß den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen folgen, sind möglich.

9.4 - Änderung der Situation des Kunden

Bei einer Verschlechterung der Situation des Kunden, die durch Finanzauskünfte festgestellt und durch einen Zahlungsverzug bestätigt wird bzw. wenn seine finanzielle Situation deutlich von den zur Verfügung gestellten Angaben abweicht, erfolgt die Lieferung nur gegen sofortige Zahlung.

Wenn der Kunde seinen Geschäftswert oder einen beträchtlichen Teil seiner Aktiva oder seiner Sachgüter verkauft, überträgt, verpfändet oder als Gesellschaftseinlage verwendet bzw. bei Nicht-Einhaltung der Zahlungsfristen oder bei nicht erfolgtem

Akzept eines Wechsels innerhalb von sieben Tagen behält sich der Lieferant das Recht vor, ohne vorherige Mahnung folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- den Ablauf der Zahlungsfrist und folglich die sofortige Fälligkeit der in jeglichem Rahmen noch ausstehenden Summen zu erklären
- jegliche Lieferung oder Bearbeitung auszusetzen
- einerseits die Auflösung sämtlicher laufender Verträge festzustellen und andererseits sein Einbehaltungsrecht in Bezug auf die erhaltenen Anzahlungen und die in seinem Besitz befindlichen Ausrüstungen und Einzelteile bis zur Festsetzung einer eventuellen Schadensersatzleistung auszuüben.

9.5 - Eigentumsvorbehalt

9.5.1 Für den Fall, dass der Lieferant zusätzlich zu seiner Arbeit den Werkstoff liefert, wird festgelegt, dass der Eigentumsübergang erst nach vollständiger Begleichung der geschuldeten Summen erfolgt.

9.5.2 Der Gefahrenübergang erfolgt bei Lieferung der Produkte. In diesem Sinne übernimmt der Kunde die Verantwortung für deren sachgerechte Aufbewahrung sowie das Risiko sämtlicher Schäden, die an den Produkten entstehen oder durch diese verursacht werden könnten.

10 - ANWENDUNG DES GESETZES ZUR UNTERVERGABE

Wenn der abgeschlossene Vertrag Teil einer Werkverktragskette im Sinne des Gesetzes Nr. 75-1334 vom 31. Dezember 1975 ist, ist der Kunde verpflichtet, den Lieferanten durch seinen eigenen Kunden genehmigen zu lassen. Ebenso ist er verpflichtet, die Zahlungsbedingungen des Lieferanten durch diesen genehmigen zu lassen.

Falls der Kunde nicht selbst der Endkunde ist, verpflichtet er sich, bei diesem die Einhaltung der im Gesetz von 1975 vorgeschriebenen Formalitäten einzufordern.

Gemäß Artikel 3 dieses Gesetzes bewirkt das Nicht-Vorliegen einer Genehmigung die Unmöglichkeit für den Kunden, den Vertrag gegen den Lieferanten geltend zu machen. Diese Unmöglichkeit bezieht sich insbesondere auf Beanstandungen aufgrund eventueller Nicht-Übereinstimmungen mit dem Lastenheft. Der Kunde bleibt jedoch gemäß des erwähnten Artikels verpflichtet, gegenüber dem Lieferanten, seinem Zulieferer, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Darüber hinaus muss der Kunde, sofern er vom Vorhandensein eines Zulieferers Kenntnis besitzt, den Unternehmer zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten mahnen. Andernfalls kann er im Sinne von Artikel 14-1 des Gesetzes von 1975 haftbar gemacht werden.

Im Rahmen der vorliegenden allgemeinen Bedingungen gilt das Gesetz von 1975 als zwingend einzuhaltende internationale Bestimmung, die durch die Vermittlung des Kunden auf die Endkunden anwendbar ist, unabhängig davon, in welchem Land sie niedergelassen sind.

11 - GEISTIGES EIGENTUM, VERTRAULICHKEIT

Sämtliche Ausstattungen sowie das gesamte Know-how in Zusammenhang mit den umgesetzten Produktionsabläufen oder Verfahren bleiben das geistige Eigentum des Lieferanten.

Die gesamte oder teilweise Beteiligung des Kunden an den Ausstattungskosten bewirkt weder den Übergang des Eigentums an der Ausstattung noch den Übergang am geistigen Eigentum in Bezug auf das entsprechende Know-how.

Alle dem Kunden überlassenen Dokumente und insbesondere die technischen Dokumente sind vertraulich, und der Kunde verpflichtet sich, in Bezug auf die darin enthaltenen Informationen die strengste Vertraulichkeit zu wahren. (Richtlinie 2016/943 vom 8. Juni 2016 und Artikel L151-1 ff. des französischen Handelsgesetzbuches).

12 - HÖHERE GEWALT

Der Hersteller haftet nicht für die Folgen (Verzögerungen, Beschädigung oder Zerstörung von Teilen usw.) von Fällen höherer Gewalt oder von Ereignissen, die sich seiner Kontrolle entziehen, wie Unwetter, versehentliche Produktionsunterbrechung, Pandemie, Epidemie, Maßnahmen der öffentlichen Hand, die die Geschäftstätigkeit beeinträchtigen, Mangel oder Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Produkten, Materialien usw.

Die säumige Partei muss die andere Partei über die Unmöglichkeit informieren, sobald diese eintritt, und beide Parteien müssen sich dann unverzüglich zusammensetzen, um die zu treffenden Maßnahmen zu vereinbaren.

13 - GERICHTSSTAND

Bei Meinungsverschiedenheiten bemühen sich die Parteien um eine Beilegung, eventuell über die Vermittlung ihrer jeweiligen Berufsverbände.

Falls sich diese Beilegung als unmöglich erweisen sollte, **wird die Meinungsverschiedenheit dem Gericht vorgelegt, in dessen Zuständigkeit sich der Geschäftssitz des Lieferanten befindet.**

Diese Bedingungen wurden im Namen der Union des Industries des Technologies de Surfaces (Industriegewerkschaft der Oberflächenbehandlungstechnologie) beim Bureau des Usages (Büro für geschäftliche Gepflogenheiten) des Handelsgerichts Paris hinterlegt.